

TE Vwgh Erkenntnis 2012/12/18 2012/11/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2012

Index

E3R E05205000;

E3R E07204020;

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art6;

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art7;

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art8;

AZG §13b Abs2;

AZG §13c Abs1 Z2;

AZG §16;

AZG §27;

AZG §28 Abs3;

AZG §28 Abs5;

1. AZG § 13b heute

2. AZG § 13b gültig ab 01.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006

1. AZG § 13c heute

2. AZG § 13c gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016

3. AZG § 13c gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009

4. AZG § 13c gültig von 01.07.2006 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006

1. AZG § 16 heute

2. AZG § 16 gültig ab 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009

3. AZG § 16 gültig von 11.04.2007 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006

4. AZG § 16 gültig von 01.05.1997 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997

5. AZG § 16 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. AZG § 27 heute

2. AZG § 27 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015

3. AZG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

4. AZG § 27 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009

5. AZG § 27 gültig von 08.08.2001 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

6. AZG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999

7. AZG § 27 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
8. AZG § 27 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
9. AZG § 27 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994
1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994
1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997

24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997

25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des R S in K, vertreten durch Mag. Günter Novak-Kaiser, Rechtsanwalt in 8850 Murau, Anna-Neumann-Straße 5, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 14. Dezember 2011, Zl. UVS 30.13-49/2011-16, UVS 34.13-4,5/2011-16, betreffend Übertretungen der Verordnung (EG) 561/2006 und des AZG (weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des R S in K, vertreten durch Mag. Günter Novak-Kaiser, Rechtsanwalt in 8850 Murau, Anna-Neumann-Straße 5, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 14. Dezember 2011, Zl. UVS 30.13-49/2011-16, UVS 34.13-4,5/2011-16, betreffend Übertretungen der Verordnung (EG) 561 aus 2006, und des AZG (weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit im Instanzenzug, nach Durchführung einer Verhandlung, ergangenem Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark (UVS) vom 14. Dezember 2011 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S. GmbH mit Sitz in Sc. und somit als nach außen vertretungsbefugtes Organ derselben als Arbeitgeberin zu verantworten, dass näher bezeichnete Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und des Arbeitszeitgesetzes (AZG) von einem namentlich bezeichneten Lenker eines Kraftfahrzeuges, das der gewerblichen Güterbeförderung diene und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht übersteige und im internationalen Straßenverkehr eingesetzt werde, begangen worden seien. Mit im Instanzenzug, nach Durchführung einer Verhandlung, ergangenem Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark (UVS) vom 14. Dezember 2011 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S. GmbH mit Sitz in Sc. und somit als nach außen vertretungsbefugtes Organ derselben als Arbeitgeberin zu verantworten, dass näher bezeichnete Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, und des Arbeitszeitgesetzes (AZG) von einem namentlich bezeichneten Lenker eines Kraftfahrzeuges, das der gewerblichen Güterbeförderung diene und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht übersteige und im internationalen Straßenverkehr eingesetzt werde, begangen worden seien.

So sei

- -Strichaufzählung

(Spruchpunkt 1. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) in näher angeführten Zeiträumen zwischen

2. September 2009 und 10. Februar 2010 die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten worden, obwohl ein Lenker zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte Ruhezeiten von mindestens neun ununterbrochenen Stunden einlegen dürfe; dadurch sei Art. 8 Abs. 4 VO (EG) Nr. 561/2006 verletzt worden, weshalb gemäß § 28 Abs. 5 Z. 3 iVm. § 28 Abs. 6 Z. 3 AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Tage) verhängt werde; (Spruchpunkt 1. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 2. September 2009 und 10. Februar 2010 die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten worden, obwohl ein Lenker zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte Ruhezeiten von mindestens neun ununterbrochenen Stunden einlegen dürfe; dadurch sei Artikel 8, Absatz 4, VO (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer 3, AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Tage) verhängt werde;

- -Strichaufzählung

(Spruchpunkt 2. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 2. September 2009 und 10. Februar 2010 die Einsatzzeit zwischen zwei Ruhezeiten überschritten worden, obwohl die Einsatzzeit bei Inanspruchnahme einer reduzierten täglichen Ruhezeit maximal 15 Stunden betragen dürfe; dadurch sei Art. 4 lit. g iVm. Art. 8 Abs. 4 VO (EG) Nr. 561/2006 iVm. § 16 Abs. 3 AZG verletzt worden, weshalb gemäß § 16 Abs. 3 iVm. § 28 Abs. 3 Z. 8 AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: drei Tage) verhängt werde;(Spruchpunkt 2. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 2. September 2009 und 10. Februar 2010 die Einsatzzeit zwischen zwei Ruhezeiten überschritten worden, obwohl die Einsatzzeit bei Inanspruchnahme einer reduzierten täglichen Ruhezeit maximal 15 Stunden betragen dürfe; dadurch sei Artikel 4, Litera g, in Verbindung mit Artikel 8, Absatz 4, VO (EG) Nr. 561 aus 2006, in Verbindung mit Paragraph 16, Absatz 3, AZG verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 16, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 3, Ziffer 8, AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.600,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: drei Tage) verhängt werde;

- -Strichaufzählung

(Spruchpunkte 3. u. 5. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 2. September 2009 und 3. Februar 2010 vom Lenker nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden keine Lenkpause eingelegt worden, obwohl der Fahrer nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen habe, sofern er keine Ruhezeit einlege, und überdies auch keine Fahrtunterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, eingelegt worden; dadurch sei Art. 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 verletzt worden, weshalb gemäß § 28 Abs. 5 Z. 2 iVm. § 28 Abs. 6 Z. 1 lit. a AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 350,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) verhängt werde;(Spruchpunkte 3. u. 5. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 2. September 2009 und 3. Februar 2010 vom Lenker nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden keine Lenkpause eingelegt worden, obwohl der Fahrer nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen habe, sofern er keine Ruhezeit einlege, und überdies auch keine Fahrtunterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, eingelegt worden; dadurch sei Artikel 7, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer eins, Litera a, AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 350,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) verhängt werde;

- -Strichaufzählung

(Spruchpunkte 4. u. 11. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) an näher bezeichneten Tagen zwischen 8. September 2009 und 10. Februar 2010 die tägliche Lenkzeit von neun Stunden bzw. zweimal wöchentlich 10 Stunden überschritten worden; dadurch sei Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 verletzt worden, weshalb gemäß § 28 Abs. 5 Z. 1 iVm.(Spruchpunkte 4. u. 11. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) an näher bezeichneten Tagen zwischen 8. September 2009 und 10. Februar 2010 die tägliche Lenkzeit von neun Stunden bzw. zweimal wöchentlich 10 Stunden überschritten worden; dadurch sei Artikel 6, Absatz eins, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer eins, iVm.

§ 28 Abs. 6 Z. 3 AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: drei Tage 15 Stunden) verhängt werde;Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer 3, AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: drei Tage 15 Stunden) verhängt werde;

- -Strichaufzählung

(Spruchpunkt. 6. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 21. September 2009 und 11. Jänner 2010 die höchstzulässige Gesamtlenkzeit innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen von 90 Stunden überschritten worden; dadurch sei Art. 6 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 561/2006 verletzt worden, weshalb gemäß § 28 Abs. 5 Z. 1 iVm.(Spruchpunkt. 6. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 21. September 2009 und 11. Jänner 2010 die höchstzulässige Gesamtlenkzeit innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen von 90 Stunden überschritten worden; dadurch sei Artikel 6, Absatz 3, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer eins, iVm.

§ 28 Abs. 6 Z. 1 lit. a AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 75,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) verhängt werde; Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer eins, Litera a, AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 75,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) verhängt werde;

- -Strichaufzählung
(Spruchpunkt. 7. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 21. September und 7. Dezember 2009 die wöchentliche Höchstarbeitszeit, welche in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines Durchrechnungszeitraums bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten dürfe, überschritten worden;

dadurch sei § 13b Abs. 2 AZG verletzt worden, weshalb gemäß § 28 Abs. 3 Z. 1 AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt werde; dadurch sei Paragraph 13 b, Absatz 2, AZG verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Ziffer eins, AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 250,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt werde;

- -Strichaufzählung
(Spruchpunkte 8. u. 9. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 21. September 2009 und 11. Jänner 2010 die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit nicht eingelegt worden, wobei teils die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden unterschritten worden sei, teils die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit erst nach mehr als sechs 24 Stunden-Zeiträumen eingelegt worden sei: dadurch sei Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 verletzt worden, weshalb gemäß § 27 Abs. 2 iVm. § 27 Abs. 2c Z. 1 des Arbeitsruhegesetzes (ARG) eine Geldstrafe in Höhe von EUR 750,-- (Spruchpunkte 8. u. 9. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) in näher angeführten Zeiträumen zwischen 21. September 2009 und 11. Jänner 2010 die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit nicht eingelegt worden, wobei teils die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden unterschritten worden sei, teils die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit erst nach mehr als sechs 24 Stunden-Zeiträumen eingelegt worden sei: dadurch sei Artikel 8, Absatz 6, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 27, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz 2 c, Ziffer eins, des Arbeitsruhegesetzes (ARG) eine Geldstrafe in Höhe von EUR 750,--
- -Strichaufzählung
(Ersatzfreiheitsstrafe: ein Tag 20 Stunden) verhängt werde;
- -Strichaufzählung
(Spruchpunkte 10. u. 12. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) an näher bezeichneten Tagen zwischen 29. Oktober 2009 und 29. Jänner 2010 bei einer Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit von mehr als neun Stunden die nach spätestens sechs Stunden einzuhaltende Ruhepause nicht rechtzeitig eingelegt worden; dadurch sei § 13c Abs. 1 Z. 2 AZG verletzt worden, weshalb gemäß § 28 Abs. 3 Z. 2 AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 160,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt werde. (Spruchpunkte 10. u. 12. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses zusammengefasst) an näher bezeichneten Tagen zwischen 29. Oktober 2009 und 29. Jänner 2010 bei einer Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit von mehr als neun Stunden die nach spätestens sechs Stunden einzuhaltende Ruhepause nicht rechtzeitig eingelegt worden; dadurch sei Paragraph 13 c, Absatz eins, Ziffer 2, AZG verletzt worden, weshalb gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Ziffer 2, AZG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 160,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt werde.

Begründend wurde - soweit hier von Interesse - ausgeführt, der namentlich genannte Lenker E. habe im Zeitraum vom 2. September 2009 bis zum 10. Februar 2010 die angeführten Übertretungen der Arbeitszeitvorschriften begangen. Nach einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat am 15. April 2010 sei eine Betriebskontrolle durchgeführt und seien die Arbeitszeitaufzeichnungen ausgewertet worden. Hinsichtlich des genannten Lenkers seien am 10. Juni 2010 in insgesamt 12 Übertretungsgruppen detailliert aufgelistete Arbeitszeitüberschreitungen zur Anzeige gebracht worden. Die Erstbehörde habe ihrer Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Juli 2010 die Anzeige des Arbeitsinspektorates angeschlossen. Zu den einzelnen Übertretungen sei auf bestimmte Übertretungsgruppen der Anzeige verwiesen worden. Im Straferkenntnis der Erstbehörde sei hinsichtlich der einzelnen Übertretungen im Spruch lediglich auf die Aufforderung zur Rechtfertigung verwiesen worden, welche dem Straferkenntnis aber nicht angeschlossen gewesen sei. Weder sei Verfolgungsverjährung eingetreten, noch habe die Berufungsbehörde eine Auswechslung von Taten vorgenommen, weil sämtliche verbleibende Tatvorwürfe in der Anzeige des Arbeitsinspektorates bereits enthalten

gewesen seien und diese von der Berufungsbehörde lediglich teilweise zusammengefasst bzw. zu Gunsten des Beschwerdeführers eingeschränkt worden seien. Es sei demnach nur eine Präzisierung der Spruchfassung vorgenommen worden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

1.1. Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 lautet (auszugsweise): 1.1. Die Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, lautet (auszugsweise):

"Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

...

g) "tägliche Ruhezeit" den täglichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine "regelmäßige tägliche Ruhezeit" und eine "reduzierte tägliche Ruhezeit" umfasst;

- -Strichaufzählung

"regelmäßige tägliche Ruhezeit" eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss;

- -Strichaufzählung

"reduzierte tägliche Ruhezeit" eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden;

...

Artikel 6

1. (1) Absatz eins, Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

...

1. (3) Absatz 3, Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.

...

Artikel 7

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

...

Artikel 8

...

1. (4) Absatz 4, Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

...

1. (6) Absatz 6, In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- -Strichaufzählung

zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder

- -Strichaufzählung

eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

..."

1.2. Das AZG lautet (auszugsweise):

"Arbeitszeit

§ 13b. Paragraph 13 b,

...

1. (2) Absatz 2, Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann zusätzlich zu den nach § 7 Abs. 1 zulässigen Überstunden weitere Überstunden zulassen. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann den Durchrechnungszeitraum aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen auf bis zu 26 Wochen verlängern. Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann zusätzlich zu den nach Paragraph 7, Absatz eins, zulässigen Überstunden weitere Überstunden zulassen. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann den Durchrechnungszeitraum aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen auf bis zu 26 Wochen verlängern.

...

Ruhepausen

§ 13c. (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 ist die Tagesarbeitszeit Paragraph 13 c, (1) Abweichend von Paragraph 11, Absatz eins, ist die Tagesarbeitszeit

...

2. bei einer Gesamtdauer von mehr als neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten, zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden einzuhalten.

...

Einsatzzeit

§ 16. Paragraph 16,

...

1. (3) Absatz 3, Für Lenker von Kraftfahrzeugen, die

1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt oder

2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern,

kann der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen, daß die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

...

Strafbestimmungen

§ 28. Paragraph 28,

...

1. (3)Absatz 3,Arbeitgeber, die

1. Lenker über die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 13b Abs. 2 und 3 oder § 14 Abs. 2 hinaus einsetzen oder die Aufforderung nach § 13b Abs. 4 unterlassen; 1. Lenker über die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß Paragraph 2, Absatz 2,, Paragraph 13 b, Absatz 2 und 3 oder Paragraph 14, Absatz 2, hinaus einsetzen oder die Aufforderung nach Paragraph 13 b, Absatz 4, unterlassen;

2. Ruhepausen gemäß § 13c oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 14 Abs. 3 nicht gewähren; 2. Ruhepausen gemäß Paragraph 13 c, oder Ruhezeitverlängerungen gemäß Paragraph 14, Absatz 3, nicht gewähren;

...

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro zu bestrafen.

...

1. (5)Absatz 5,Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

1. Lenker über die gemäß Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen; 1. Lenker über die gemäß Artikel 6, Absatz eins bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen;

2. Lenkpausen gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren; 2. Lenkpausen gemäß Artikel 7, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, nicht gewähren;

3. die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren; 3. die tägliche Ruhezeit gemäß Artikel 8, Absatz 2, 4, oder 5 oder Artikel 9, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, nicht gewähren;

...

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen. sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Absatz 6, zu bestrafen.

1. (6)Absatz 6,Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG alsSind Übertretungen gemäß Absatz 5, nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro, a) in den Fällen der Ziffer eins bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro,

...

3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3 600 Euro, zu bestrafen.

..."

1.3. Das ARG lautet (auszugsweise):

"Strafbestimmungen

§ 27. Paragraph 27,

1. (1)Absatz eins,Arbeitgeber, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 oder den §§ 10 bis 22b, 22c zweiter Satz, 22f sowie 24 bis 25a zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.Arbeitgeber, die den Paragraphen 3, 4, 5,

Absatz eins und 2, Paragraphen 6, 6 a, 7, 8 und 9 Absatz eins bis 3 und 5 oder den Paragraphen 10 bis 22 b, 22 c zweiter Satz, 22f sowie 24 bis 25a zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengerer Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

2. (2) Absatz 2, Ebenso sind Arbeitgeber zu bestrafen, die die wöchentliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 6 bis 7 oder Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren. Ebenso sind Arbeitgeber zu bestrafen, die die wöchentliche Ruhezeit gemäß Artikel 8, Absatz 6 bis 7 oder Artikel 12, Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, nicht gewähren.

...

1. (2c) Absatz 2 c, Sind Übertretungen gemäß Abs. 2 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als Sind Übertretungen gemäß Absatz 2, nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro;

...

zu bestrafen.

..."

2. Die Beschwerde ist unbegründet.

2.1. Soweit die Beschwerde rügt, die belangte Behörde hätte unzulässigerweise den Spruch neugefasst, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer, wie die belangte Behörde zutreffend erkannte, von Anfang an infolge Verweises der Aufforderung zur Rechtfertigung auf die in der Anzeige enthaltenen "Übertretungsgruppen" - dass die Anzeige der (an den Beschwerdeführer gerichteten) Aufforderung zur Rechtfertigung nicht beigeschlossen wäre, wird nicht behauptet - davon in Kenntnis war, welche einzelnen Tathandlungen ihm vorgeworfen wurden. Insofern musste auch das erstinstanzliche Straferkenntnis infolge seines Verweises auf die Aufforderung zur Rechtfertigung hinlänglich Kenntnis über die Verwaltungsübertretungen schaffen, die dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurden. Dass die belangte Behörde auf der Grundlage der dem Beschwerdeführer bekannten Tatvorwürfe eine Richtigstellung der einzelnen Schuldsprüche - gegen die die Beschwerde im Übrigen nichts vorbringt - vorgenommen hat, indem sie, wie oben ausgeführt, einzelne Schuldsprüche zusammenfasste, ist nicht als rechtswidrig zu erkennen.

2.2. Soweit die Beschwerde aber vorbringt, das erstinstanzliche Straferkenntnis ermangle der Bescheidqualität, weil es nicht vom Genehmigenden gefertigt sei, genügt der Hinweis, dass eine handschriftliche Fertigung durch D.S., der den Akt zur Gänze führte, unmissverständlich erkennbar ist. Zweifel an der Identität des Fertigenden konnten somit nicht entstehen.

2.3. Da die behaupteten Rechtswidrigkeiten somit nicht vorliegen, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 2.3. Da die behaupteten Rechtswidrigkeiten somit nicht vorliegen, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

3. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die § 47ff VwGG iVm. der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 3. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraph 47 f, f, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 18. Dezember 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012110051.X00

Im RIS seit

28.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at